

- die Bauämter hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinat.

§ 2

Ergebnisabrechnung

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die Generaldirektoren der WB und AHB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu gewährleisten, daß sowohl der Bildung eigener Fonds als auch der Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds nur solche Gewinne zugrunde gelegt werden, die auf eigenen ökonomischen Leistungen der Werkstätigen beruhen. Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Generaldirektoren der AHB haben die Gewinne vor Bildung der eigenen Fonds zu analysieren und über die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinne kontrollfähige Nachweise zu führen.

(2) Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden, sind vor Anwendung des Normativs der Nettogewinnabführung an den Staat vom Nettogewinn abzusetzen und an den zentralen Haushalt, zugunsten des Kontos 6836—20—48162 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, abzuführen. Diese Abführungen können nicht auf die Tilgung von bestehenden Finanzschulden gemäß Anordnung vom 28. März 1968* angerechnet werden.

(3) Nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne sind:

a) Gewinne auf Grund der Auswirkung solcher Rechtsvorschriften, die nach Festsetzung der Normative der Nettogewinnabführung an den Staat veröffentlicht wurden. Dazu gehören insbesondere

- Gewinne aus der Veränderung von Abrechnungsmethoden (Gewinne aus der ergebniswirksamen Auflösung des Reparaturfonds gemäß § 10 Abs. 1 fallen nicht hierunter)

- Gewinne aus Preisänderungen, die durch Rechtsvorschriften im Laufe des Planjahres festgelegt und deshalb nicht geplant wurden. Im übrigen gilt die Anordnung vom 25. August 1969 über die Behandlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen bei der Abrechnung der Pläne 1969 (GBl. II S. 467)

b) Gewinne, die aus der Nichteinhaltung staatlicher Auflagen resultieren, insbesondere Gewinne aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflage Export insgesamt bzw. Export nach Wirtschaftsgebieten in volkseigenen Betrieben und Kombinat mit einheitlichem Betriebsergebnis

c) Gewinne, die aus der Verletzung von Rechtsvorschriften entstehen, wie

- Gewinne aus falscher Bewertung von Beständen

* Anordnung vom 28. März 1968 über die Behandlung von Rückständen in der Abführung von Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II S. 279)

- Gewinne aus der Nichteinhaltung vorgeschriebener Abrechnungsmethoden

- Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber erst im Planjahr ausgewiesen werden (falsche zeitliche Abgrenzung von Kosten und Erlösen)

- Gewinne, die aus nicht gerechtfertigter Inanspruchnahme von Preisstützungen und Exportstimulierungsmitteln entstehen.

(4) Die Staatliche Finanzrevision kontrolliert bei der Prüfung der Jahresabschlüsse, ob Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstanden sind, an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Sie kontrolliert auch die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 zu führenden Nachweise und veranlaßt gegebenenfalls die nachträgliche Abführung von nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstandenen Gewinnen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nach dem 26. Dezember 1969 für Rechnung 1969 durchzuführenden Überweisungen

- von den volkseigenen Betrieben und Kombinat an die VVB und wirtschaftsleitenden Organe

- von den VVB und wirtschaftsleitenden Organen an die volkseigenen Betriebe und Kombinate

- an den zentralen Haushalt sowie

andere das Jahr 1969 betreffende Kontoverfügungen von den Konten der VVB und wirtschaftsleitenden Organe sind auf den Gutschriftträgern, Schecks und Sammelaufträgen mit dem Vermerk „Rechnung 1969“ zu versehen. Für die Finanzbeziehungen der AHB gelten diese Grundsätze entsprechend.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1969 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1970 sind nicht zulässig.

(3) Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen zweckgebundenen Fonds auf Bankkonten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der AHB sowie der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf Grund des Jahresabschlusses 1969 haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die zuständigen Banken haben die für das Jahr 1969 eingerichteten Konten „Produktions- und andere Abgaben“ sowie „Produktionsfondsabgabe“ und „Handelsfondsabgabe“ ab 1. Januar 1970 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1970 einzurichtenden Konten weiterzuführen. Das gilt auch für die Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der nach § 1 Abs. 1 Buchst. c arbeitenden VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe.

(5) Werden Änderungen der Jahresbilanz 1969 und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauftragt, so sind die sich daraus in Rechnung 1969 ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung 1970 vorzunehmen.